



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
13. SITZUNG DES BAU- UND PLANUNGSAUSSCHUSSES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 05.12.2023
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 18:54 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erster Bürgermeister

Niedermair, Josef

Ausschussmitglieder

Brosch, Sabina
Edfelder, Silvia
Hartshauser, Hermann
Henning, Thomas
Krätschmer, Christian
Kronner, Stefan
Reiland, Wolfgang
Rentz, Stefan
Zeilhofer, Rudolf

1. Stellvertreter

Fischer, Josef

Vertretung für Heinrich Lemer

Schriftführerin

Altmann, Jennifer

Verwaltung

Liebig, Katrin
Michels, Andrea

Es fehlen entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Lemer, Heinrich

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 07.11.2023
2. Bekanntgaben
 - 2.1 Kostenverfolgung Baumaßnahmen
 - 2.2 Vergabe von Bauaufträgen
 - 2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und Änderung des Flächennutzungsplans
4. Bebauungsplanverfahren Nr. 14.1 "Ortszentrum Theresienstraße" (6. Änderung) - Abwägungsbeschlüsse
5. Bebauungsplan Nr. 66 "Grünecker Straße Nord" - Satzungsbeschluss
6. Zweckvereinbarung über den Winterdienst auf dem Geh- und Radweg entlang Kreisstraße FS12
7. Zweckvereinbarung über den Winterdienst auf der Kreisstraße FS 11
8. Gemeinde Moosinning - Außenbereichssatzung Grünbacher Straße, Eichenried
9. Gemeinde Moosinning, 2. Änderung Flächennutzungsplan
10. Anfragen
 - 10.1 Ausschussmitglied Edfelder
 - 10.2 Ausschussmitglied Henning
11. Bürgerfragestunde - keine

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 07.11.2023

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 07.11.2023 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0

Stimmenthaltung von Ausschussmitglied Fischer wegen Abwesenheit.

2. Bekanntgaben

2.1 Kostenverfolgung Baumaßnahmen

Sachverhalt

Zur Kenntnis genommen

2.2 Vergabe von Bauaufträgen

Sachverhalt

Umbau u. Erweiterung Rathaus Hallbergmoos
Vergabe: MSR Technik

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	6
Abgegebene Angebote:	2
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	210.286,09 € brutto
Höchstangebot:	175.300,00 € brutto
Auftragssumme:	153.955,88 € brutto
Vergabe an:	Fa. Tesaro GmbH, 81829 München
Haushaltsmittel:	HOCH177

Zur Kenntnis genommen

2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben

Sachverhalt

1. Winterdienst

Bürgermeister Niedermair berichtet über die aktuelle Wetterlage. In der Zeitung liest man das es seit 65 Jahren nicht mehr so viel Schnee gab. Er möchte eine Lanze für die Mitarbeiter vom Bauhof brechen, die hervorragende Arbeit geleistet haben und deutlich klarstellen dass hier rund um die Uhr gearbeitet wurde.

2. Christkindlmarkt

Der Christkindlmarkt war wunderschön. Alle Organisatoren haben eine super Arbeit geleistet. Ein großes Lob an alle. Bürgermeister Niedermair ist stolz Bürgermeister von so einer Kommune zu sein, bei so viel Zusammenhalt und Fachkompetenz.

3. Flächennutzungsplan - Windenergie

Bürgermeister Niedermair teilt dem Gremium mit das der Antrag für den Flächennutzungsplan genehmigt worden ist. Ein großes Lob an die Abteilung P für die Erstellung des Flächennutzungsplans.

3. Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und Änderung des Flächennutzungsplans

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.11.2023 (Eingang) beantragt die BP Europa SE mit Sitz in Bochum (Vorhabenträger) die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans für eine ca. 3.600 m² große Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 566 zum Neubau einer Tankstelle mit Tankplätzen für PKW, LKW und Elektromobilität. Weiterhin soll ein Shop errichtet werden sowie eine Waschhalle und ein Servicebereich mit Staubsaugern (Lageplan siehe Anlage).

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Gemäß Abs. 6 Nr. 8 hat die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind die Belange der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität.

Durch den Wegfall der Esso Tankstelle ist für Goldach eine Versorgungslücke entstanden, die durch den Bau einer modernen Tankstelle mit Elektromobilität geschlossen wird.

Das Gebiet entlang der Hauptstraße ist als städtebauliche Zentralität im räumlichen Leitbild definiert. In diesem Bereich soll langfristig eine Mischnutzung aus Gewerbe, Wohnen und öffentlichen Bedarfsflächen entstehen. Bereits durch den östlich an das Grundstück angrenzenden Neubau der Feuerwehr Goldach hat die Gemeinde ein wichtiges städtebauliches Projekt für diesen

Bereich geplant.

Sollte das Gremium dem Antrag zustimmen, ist im Folgenden die Änderung des Flächennutzungsplans über den Gemeinderat zu beschließen.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

keine

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

Dem Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum Neubau einer Tankstelle mit Tankplätzen für PKW, LKW und Elektromobilität, einem Shop sowie eine Waschhalle und ein Servicebereich mit Staubsaugern auf einer ca. 3.600 m² großen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 566 wird unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans, zugestimmt. Die Kosten des Verfahrens sowie die Erstellung des Bebauungsplanes einschließlich der erforderlichen Gutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

4. Bebauungsplanverfahren Nr. 14.1 "Ortszentrum Theresienstraße" (6. Änderung) - Abwägungsbeschlüsse

Sachverhalt

In der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschuss vom 22.02.2022 wurde der Änderungsaufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14.1 „Ortszentrum Theresienstraße“ gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 04.10.2023 bis zum 07.11.2023. Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 28.09.2023 bis zum 07.11.2023 statt.

Aus den Einwendungen ergaben sich keine planungsrelevanten Ergänzungen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen und Einwendungen eingegangen.

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die aus der Anlage „Gemeinde Hallbergmoos - Bebauungsplan Nr. 14.1 (6.

Änderung) „Ortszentrum Theresienstraße“ ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Der Inhalt der Stellungnahmen sowie die Erläuterungen und Abwägungsvorschläge sind ausschließlich aus dieser Anlage zu entnehmen und Bestandteil dieser Ausschussvorlage.

Aus der Abwägungsprozess ergaben sich keine Änderungen, so dass der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst werden kann.

Der Bebauungsplan liegt zur Einsichtnahme im Großen Sitzungssaal aus.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2023 unter der Kostenstelle 511201 eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gemäß der Anlage „Gemeinde Hallbergmoos - Bebauungsplan Nr. 14.1 (6. Änderung) „Ortszentrum Theresienstraße““ zugestimmt.
2. Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14.1 „Ortszentrum Theresienstraße“ in der Fassung vom 05.12.2023 wird gebilligt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

5. Bebauungsplan Nr. 66 "Grünecker Straße Nord" - Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Zur Deckung des Bedarfs an Wohnbaugrundstücken hat die Gemeinde Hallbergmoos das Wohnquartier nördlich der Grünecker Straße ausgewiesen. Das als Allgemeines Wohngebiet festgesetzte Quartier ermöglicht die Bebauung mit 10 Doppelhaushälften und einem Mehrfamilienhaus.

Nachdem im Oktober der privatrechtliche Umlegungsvertrag zwischen den Eigentümern und der Gemeinde Hallbergmoos unterzeichnet wurde, kann der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 05.06.2023 als Satzung beschlossen werden.

Der Bebauungsplan liegt zur Einsichtnahme im Großen Sitzungssaal aus.

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund der §§ 1-4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 66 „Grünecker Straße Nord“ als Satzung.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

6. Zweckvereinbarung über den Winterdienst auf dem Geh- und Radweg entlang Kreisstraße FS12

Sachverhalt

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) können Kommunen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen.

Der Landkreis Freising ist als Straßenbaulastträger grundsätzlich für die Durchführung des Winterdienstes auf seinen Kreisstraßen und den außerörtlichen Geh- und Radwegen zuständig. Im vorliegenden Fall möchte die Gemeinde den Fußgängern und Radfahrern ein möglichst sicheres Erreichen des S-Bahnhofs Hallbergmoos ermöglichen und führt den Winterdienst außerhalb der Ortschaft Hallbergmoos bis zur westlichen Gemeindegrenze durch. Aus diesem Grund kann auch der Abschnitt 110 km 0,00 bis km 0,450 für den Landkreis übernommen werden. Bisher hat es für die Durchführung des Winterdienstes für den Geh- und Radweg entlang der FS 12 keine Vereinbarung mit dem Landkreis gegeben. Die Vereinbarung und der Lageplan sind als Anlagen zum Beiblatt angefügt.

Ab Anwendung von § 2b UStG sind die vertraglich vereinbarten Leistungen der Gemeinden grundsätzlich umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, sofern kein Befreiungstatbestand vorliegt. Damit besteht insbesondere keine Umsatzsteuerpflicht, wenn die jeweils gültige Wettbewerbsgrenze aus gleichartigen Tätigkeiten von derzeit 17.500 Euro nach § 2b (2) Nr. 1 UStG nicht überschritten wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen einer Gemeinde und dem Landkreis abgeschlossen wurde. Da ein nach dem KommZG abgeschlossener Vertrag das Regelbeispiel für das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist, wurde dem Tiefbauamt von der Kreisfinanzverwaltung des Landkreises empfohlen, bestehende Winterdienst-Vereinbarungen durch Zweckvereinbarungen zu ersetzen, wenn die Möglichkeit besteht, den Befreiungstatbestand des § 2b UStG (Wertgrenze von derzeit 17.500,00 €) zu nutzen, um keine Umsatzsteuer zahlen zu müssen.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die vorgelegte Vereinbarung wurde durch die Abteilung F hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen geprüft und für in Ordnung befunden. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Der vorgelegten öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung über den Winterdienst auf dem Geh- und

Radweg entlang der FS 12 wird zugestimmt. Die Vereinbarung kann wie vorgelegt abgeschlossen werden.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

7. Zweckvereinbarung über den Winterdienst auf der Kreisstraße FS 11

Sachverhalt

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) können Kommunen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen.

Der Landkreis Freising ist als Straßenbaulasträger für die Durchführung des Winterdienstes auf seinen Kreisstraßen zuständig. Im Bereich der geschlossenen, festgesetzten Ortsdurchfahrten können die jeweiligen Gemeinden die Kreisstraßen in ihren Winterdienst miteinbeziehen, da sie zum Teil die Kreisstraßen befahren müssen, um die Gemeindestraßen zu räumen. Dabei ist der zeitliche Einsatz für Räumarbeiten schneller möglich als der Landkreis im Zuge der Winterdiensttroute die Ortsdurchfahrten befahren kann.

Die Gemeinde Hallbergmoos führt bereits seit 1985 den Winterdienst auf der Kreisstraße FS 11 (Theresienstraße) für den Landkreis durch. Der Bauhofleiter der Gemeinde Hallbergmoos sieht kein Problem darin, den Winterdienst auch weiterhin in diesem Bereich für den Landkreis zu übernehmen.

Ab Anwendung von § 2b UStG sind die vertraglich vereinbarten Leistungen der Gemeinden grundsätzlich umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig, sofern kein Befreiungstatbestand vorliegt. Damit besteht insbesondere keine Umsatzsteuerpflicht, wenn die jeweils gültige Wettbewerbsgrenze aus gleichartigen Tätigkeiten von derzeit 17.500 Euro nach § 2b (2) Nr. 1 UStG nicht überschritten wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen einer Gemeinde und dem Landkreis abgeschlossen wurde. Da ein nach dem KommZG abgeschlossener Vertrag das Regelbeispiel für das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist, wurde dem Tiefbauamt von der Kreisfinanzverwaltung des Landkreises empfohlen, bestehende Winterdienst-Vereinbarungen durch Zweckvereinbarungen zu ersetzen, wenn die Möglichkeit besteht, den Befreiungstatbestand des § 2b UStG (Wertgrenze von derzeit 17.500,00 €) zu nutzen, um keine Umsatzsteuer zahlen zu müssen.

Die jetzt vorgelegte öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 10.12.1985. Die Vereinbarung samt Anlagen kann aus der Anlage entnommen werden.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die vorgelegte Vereinbarung wurde durch die Abteilung F hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen geprüft und für in Ordnung befunden. Bisher sind dem Landkreis für den Winterdienst der FS 11 jährlich rd. 4.000.- € in Rechnung gestellt worden. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Der vorgelegten öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung über den Winterdienst der FS 11 wird zugestimmt. Die Vereinbarung kann wie vorgelegt abgeschlossen werden.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

8. Gemeinde Moosinning - Außenbereichssatzung Grünbacher Straße, Eichenried

Sachverhalt

Die Gemeinde Moosinning hat die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Grünbacher Straße, Eichenried“ beschlossen.

Anlass ist der Antrag der Anwohner eine bauliche Entwicklung zur Deckung des Eigenbedarfs zu ermöglichen. Hierdurch sieht die Gemeinde in diesem Bereich einen erhöhten Regelungsbedarf bzw. eine Klarstellung und Sicherung der städtebaulichen Entwicklung.

Ziel der vorliegenden Außenbereichssatzung ist es somit, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben für den Geltungsbereich zu klären. Dabei soll eine ortsverträgliche Lückenschließung grundsätzlich begünstigt werden. Die Außenbereichssatzung „Grünbacher Straße“ (§ 35 Abs. 6 BauGB) schafft kein allgemeines Baurecht, sondern stellt die Zulässigkeit von sonstigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB den privilegierten Vorhaben gleich. Die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB zur Aufstellung der Satzung sind gegeben.

Das Plangebiet befindet sich westlich von Eichenried zwischen dem Ortsteil Eichenried sowie der Siedlung an der Waldstraße. Südlich verläuft in etwa 170 m Entfernung die Bundesstraße B388. Im Nordosten befindet sich der Sportplatz sowie die Vereinsstätte des SV Eichenried. Durch das Plangebiet fließt zudem der als Gewässer 3. Ordnung eingestufte „Vierergraben“. Das Plangebiet ist eben und derzeit mit vier Wohngebäuden sowie einem nicht mehr genutzten Fahrsilo und weiteren, aus der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung übernommenen Nebengebäuden, bebaut.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

9. Gemeinde Moosinning, 2. Änderung Flächennutzungsplan

Sachverhalt

Der Gemeinderat Moosinning hat in seiner Sitzung am 05.10.2022 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Moosinning verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der als vorbereitender Bauleitplan die städtebauliche Ordnung und

Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets steuert. Dieser wurde am 19.02.2013 vom Landratsamt Erding mit Auflagen genehmigt und in der Fassung vom 19.03.2013 durch die ortsübliche Bekanntmachung am 28.03.2013 rechtswirksam.

Seitdem ist die Gemeinde in ihrer städtebaulichen Entwicklung streng dem FNP gefolgt und hat keine Änderungen beschlossen. Eine im Jahr 2013 eingeleitete 1. Änderung für das Gewerbegebiet Am Isarkanal wurde mittlerweile eingestellt.

Daher ist es nach über zehn Jahren an der Zeit, den Flächennutzungsplan zu überarbeiten und in einigen Teilbereichen zu ändern. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Seit 2013 haben sich einige Ziele und Grundsätze der Raumordnung geändert. Der FNP ist daher an die geltenden Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP, 01.06.2023) und des Regionalplans der Region München (RP, 01.04.2019) anzupassen.
- Die Bevölkerung von Moosinning ist seit 2013 um ca. 500 Einwohner gewachsen und liegt mit einem Wachstum von ca. 1,3% p.a. etwa im Durchschnitt des Landkreises Erding. Für die gewachsene Bevölkerung sind zusätzliche Gemeinbedarfeinrichtungen (Kinderbetreuung, Feuerwehr, Sport- und Freizeit-Einrichtungen) erforderlich, für die Flächen benötigt werden.
- Im Zuge der Energiewende sollen auch im Gemeindegebiet Moosinning geeignete Flächen für regenerative Energie, insbesondere Photovoltaik identifiziert und im Flächennutzungsplan dargestellt werden.
- Während einige Vorhaben des FNP umgesetzt wurden, konnten andere aus Gründen der Verfügbarkeit nicht realisiert werden. Daher sollen die nicht verfügbaren Flächen künftig nicht mehr als Siedlungsflächen dargestellt werden und durch verfügbare Flächen ersetzt werden. Dabei sollen auch Anträge auf Bau-landausweisung von Grundstückseigentümern überprüft und gegeneinander abgewogen werden.
- In der Siedlungsentwicklung folgt die Gemeinde weiterhin dem Leitbild der Innenentwicklung und weist neue Siedlungsflächen nur im absolut erforderlichen Umfang aus. Sie strebt in der Summe keine Steigerung der Bauflächen an, sondern wird neue Flächendarstellungen durch Zurücknahme von Flächendarstellungen an anderen Standorten ausgleichen.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

10. Anfragen

10.1 Ausschussmitglied Edfelder

Auf der FS 12 (Hauptstraße) beim Hotel Daniel parken jetzt auch Europcar und Rent a Car Autos. Ist dies bekannt?

Antwort Bürgermeister Niedermair:

Habe schon mit der Leitung Abteilung S gesprochen. Dies ist eine Kreisstraße und somit Sache vom Landratsamt. Bitte für alles Weitere dort hinwenden.

10.2 Ausschussmitglied Henning

Am Samstag bin ich bei der Feuerwehr angesprochen worden bezüglich der DFI-Säulen an der Bushaltestelle. Die Verkehrsinfos werden nicht aktualisiert (Ausfälle werden nicht angezeigt).

Antwort Bürgermeister Niedermair:
Softwareaktualisierung ist von Abteilung S beauftragt.

11. Bürgerfragestunde - keine

Josef Niedermair
Erster Bürgermeister

Jennifer Altmann
Schriftführung